

Regeln für Praxisberichte im Fall der Geheimhaltungs-Problematik

In bestimmten Einzel-Fällen kann der Abschluss-Bericht für das Praxissemester Informationen beinhalten, die nicht publiziert werden dürfen. Um sowohl dem generellen Erfordernis eines ausreichenden Leistungsnachweises beim Praxissemester als auch dem eventuellen Geheimhaltungs-Bedürfnis eines Praxisbetriebes nachkommen zu können wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Grundregel

Das Praxissemester ist (wie an den meisten Hochschulen) obligatorischer Bestandteil der Ausbildung in den Studiengängen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und FahrzeugtechnikPlus an der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Als solcher ist dieser Ausbildungsabschnitt u.a. durch einen schriftlichen Abschlussbericht nachzuweisen. Ohne einen vollständigen und inhaltlich richtigen Praxisbericht kann das Praxissemester gem. Studien- und Prüfungsordnung (SPO) grundsätzlich nicht anerkannt werden.

2. Die Geheimhaltungs-Regularien

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Praxistätigkeit zwangsläufig mit Informationen verbunden ist, die der Praxisbetrieb als Betriebsgeheimnis betrachtet und die demzufolge nicht veröffentlicht werden dürfen. Natürlich soll den Studierenden durch o.g. Vorschrift einer schriftlichen Berichtsvorlage nicht der Zugang zu (mitunter besonders interessanten) Stellen und Tätigkeiten verwehrt werden. Aus dem Dilemma zwischen formal notwendigem Leistungsnachweis und betrieblich notwendiger Geheimhaltung gibt es drei unterschiedlich stringente Lösungswege:

2.1. Grundsätzliches Veröffentlichungsverbot

Der Abschluss-Bericht zum Praxissemester dient ausschließlich dem Zweck des Leistungsnachweises und wird grundsätzlich zu keinem anderen Zweck verwendet. Aus diesem Grund wird jeder Praxisbericht nach Eingang vom Praxisamtsleiter durchgesehen und auf dessen Anerkennungsfähigkeit überprüft. Nach Durchsicht wird jeder Praxisbericht (wie grundsätzlich jeder Leistungsnachweis, z.B. Klausuren) archiviert und während fünf Jahren verschlossen aufbewahrt. Eine andere Verwendung als zu Zwecken des Leistungsnachweises (insbesondere eine Veröffentlichung) ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

2.2. Der Sperrvermerk

Zusätzlich zu oben genanntem, grundsätzlichen Veröffentlichungsverbot kann ein Abschlussbericht mit einem sog. Sperrvermerk versehen werden. Der Sperrvermerk gibt eindeutig vor, dass ein Bericht zu keinen anderen als Prüfungszwecken verwendet und keinesfalls (auch in Auszügen nicht) veröffentlicht werden darf. An diesen Sperrvermerk hält sich natürlich das Praxisamt der Fakultät M der Hochschule verbindlich.

Falls eine sog. Sperrklausel oder ein Geheimhaltungs-Vermerk verwendet werden soll, könnte dies zum Beispiel wie folgt formuliert werden:

"Der vorliegende Bericht enthält Inhalte, die Betriebsgeheimnisse darstellen. Der Bericht darf daher zu keinen anderen als Prüfungszwecken verwendet werden. Insbesondere die Veröffentlichung von Berichtsinhalten oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung des Unternehmens erlaubt."

Üblicherweise wird der Sperrvermerk auf eine der ersten Seiten des Abschlussberichtes geheftet (in der Regel nach dem Titelblatt), so dass die Intention des Verfassers bzw. des Praxisbetriebes unmittelbar erkennbar wird.

2.3. Die Sonderregelung in Einzelfällen

In wenigen Einzelfällen kann es vorkommen, dass Studierende in Projekte eingebunden sind, die nach Ansicht des Praxisbetriebes der gesonderten Geheimhaltung unterliegen (z.B. Forschungs- und Entwicklungsprojekte). In diesen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Praktikums-Betriebes und nach Absprache zwischen Praktikantenamt und Praktikumsbetrieb folgendes Verfahren zur Anwendung kommen:

1. Der Studierende fertigt einen ausführlichen Praktikumsbericht in üblicher Form und Inhalt an, der sämtliche (auch der Geheimhaltung unterliegende) Informationen beinhaltet. Dieser ausführliche Praktikumsbericht verbleibt beim Praktikumsbetrieb.
2. Zusätzlich fertigt der Studierende einen gekürzten Praktikumsbericht an, welcher die sensiblen Informationen nicht beinhaltet. Die besonders kritischen Teile eines beim Praxisamt der Hochschule eingereichten Berichtes können auch unleserlich gemacht werden (z.B. durch Schwärzen). Der gekürzte oder geschwärzte Bericht ist wie üblich beim Praktikantenamt abzugeben; er soll über Inhalt und Vorgehensweise des Praktikums informieren ohne dass sensible Daten (z.B. Messergebnisse im Rahmen von Entwicklungsprozessen) weitergegeben werden.
3. Mit der Abgabe des gekürzten Praktikumsberichtes beim Praktikantenamt hat der Studierende eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über die fristgerechte Anfertigung, Vorlage und Hinterlegung des ausführlichen Praktikumsberichtes einzureichen.

4. Der ausführliche Praktikumsbericht muss auf Nachfrage des Praktikantenamtes jederzeit einsehbar sein. Dies kann nach Wahl des Praxisamtsleiters absprachegemäß entweder durch persönliche Einsicht im Praktikumsbetrieb oder durch kurzfristige Zurverfügungstellung an der Hochschule realisiert werden.

Aus naheliegenden Gründen wird die Lösung 2.3. auf die unbedingt notwendigen und begründeten Ausnahmefälle beschränkt.

2.4. Die Geheimhaltungsvereinbarung

Eine Geheimhaltungsvereinbarung im Sinne einer 2-seitigen vertraglichen Vereinbarung (wie sie z.B. zwischen Unternehmen mitunter zur vertraulichen Behandlung von Projektergebnissen abgeschlossen werden) gibt es zwischen Betrieb und Hochschule grundsätzlich nicht. Da die Hochschule keine vertragliche oder sonstige Beziehung zum Praktikumsbetrieb hat (Praktikums-Arbeitsverträge sind 2-seitige Vereinbarungen zwischen Betrieb und Praktikant), unterschreibt die Hochschule grundsätzlich auch keine Geheimhaltungsvereinbarungen für Praktika. Dies gilt vor allem dann, wenn die Geheimhaltungsvereinbarung irgendwelche Sanktionen (z.B. Geldstrafen) bei Zuwiderhandlungen vorsehen sollte.

Die Anweisung des Rektorats der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom April 2012 schreibt diesbezüglich eindeutig für alle Studiengänge und für alle Leistungsnachweise folgendes vor: Aufgrund der im Schadensfall schwierig nachweisbaren und nicht übernehmbaren Haftung kann die Hochschule generell Geheimhaltungsvereinbarungen nicht unterzeichnen.

Davon unberührt bleiben natürlich Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Betrieb und Praktikant, die mitunter als Bestandteil des Praxissemester-Anstellungsvertrages individuell nach den jeweiligen Erfordernissen formuliert und freiwillig abgeschlossen werden können.

Prof. Dr. Bäuerle

Praxisamtsleiter M